

2020

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Gerhard Heiligenstadt



INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	2
1 BEGRIFFSKLÄRUNGEN	3
2 RECHTE NICHT NUR VON KINDERN UND JUGENDLICHEN	3
3 RISIKOANALYSE	4
3.1 Risikokonstellationen	4
3.2 Risiken durch Fremde	4
3.3 Risiko in Vertrauensbeziehungen	5
4 VERHALTENSKODEX.....	5
4.1 Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt	5
4.2 Interaktion, Kommunikation	6
4.3 Veranstaltungen und Reisen	6
4.4 Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen	6
4.5 Wahrung der Intimsphäre	6
4.6 Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen	6
4.7 Pädagogisches Arbeitsmaterial.....	6
4.8 Jugendschutzgesetz	6
4.9 Soziale Medien	7
5 BESCHWERDEMANAGEMENT IN SANKT GERHARD	7
5.1 Beschwerden als Hilferuf in persönlichen Konfliktsituationen	7
5.2 Verfahren bei beobachteten Grenzverletzungen zwischen Schutzbefohlenen	7
5.3 Verfahren bei sexueller Gewalt zwischen Schutzbefohlenen	8
5.4 Verfahren bei beobachteten Grenzverletzungen durch Mitarbeitende der Pfarrei	8
5.5 Verfahren bei sexueller Gewalt durch Mitarbeitende der Pfarrei	8
6 BERATUNGSSTELLEN / ANSPRECHPARTNER.....	9
6.1 Pfarrei Sankt Gerhard	9
6.2 Bistum Erfurt	9
6.3 Online-Angebote	9
7 PRÄVENTIONSMAßNAHMEN IN UNSERER GEMEINDE.....	9
7.1 Präventionsfachkraft und Präventionsbeauftragte im Pfarreirat	9
7.2 Präventionsfortbildung.....	10
7.3 Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung.....	10
7.4 Erweitertes Führungszeugnis	10
7.5 Dokumentation	10

VORWORT

Unsere Pfarrei soll ein Ort sein, an dem Menschen aller Generationen ihre Persönlichkeit gut entwickeln und zur Entfaltung bringen können. Wenn Menschen sich einander öffnen und Gemeinschaft mit anderen wagen, sind sie besonders schutzbedürftig. Um dieser Schutzbedürftigkeit Rechnung zu tragen, hat die Gemeindeleitung dieses institutionelle Schutzkonzept entwickelt. Es soll dazu dienen, auf Dauer eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu pflegen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die missbräuchliches Verhalten aller Art erschweren. Das hier vorgelegte Konzept beschreibt zusammenfassend, wie sich insbesondere ehren- und hauptamtliche MitarbeiterInnen in der Pfarrei St. Gerhard verhalten sollen (Kapitel 4), welche Rechte die Menschen haben, die nach Sankt Gerhard kommen (Kapitel 2), und was geschieht, wenn diese Rechte verletzt werden. Das Schutzkonzept zeigt unter anderem Beschwerdewege auf und weist auf verschiedene Beratungsmöglichkeiten hin (Kapitel 5 und 6). In Reaktion auf dramatische Versäumnisse in der Vergangenheit hat das Bistum Erfurt unabhängige Ansprechpartner für Fälle vermuteten oder erlittenen sexuellen Missbrauchs benannt (siehe 6.2). Diese haben eine Dokumentationspflicht und tragen dafür Sorge, dass - mit Zustimmung der von Missbrauch Betroffenen - in strafrechtlich relevanten Fällen die Staatsanwaltschaft eingeschaltet wird. Alle Menschen, die nach Sankt Gerhard kommen, sollen spüren, dass hier das Wohl und der Schutz jedes Einzelnen im Blick sind. Insbesondere für Kinder und Jugendliche muss unsere Kirche ein sicherer Ort sein und bleiben

Pfarrer Ludger Dräger

1 BEGRIFFSKLÄRUNGEN

GRENZVERLETZUNG

Eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die meist oder häufig unbeabsichtigt geschieht und die sich sprachlich und/oder körperlich ausdrücken kann. Die „Unangemessenheit“ orientiert sich nicht nur an objektiven Kriterien, sondern v.a. am subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen treten immer wieder auf, ihnen gilt besondere Aufmerksamkeit in der Gestaltung der Beziehung von Menschen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinanderstehen, z.B. Vorgesetztenverhältnis, geistliche Begleitung sowie im Kontext von Erziehung, Betreuung und Pflege. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren, wenn z.B. persönliche Grenzen (tröstende Umarmungen, obgleich dies dem gegenüber unangenehm ist), Grenzen der professionellen Rolle (Gespräche über das eigene Sexualleben), Persönlichkeitsrechte (Veröffentlichung von nicht erlaubtem Bildmaterial) oder die Intimsphäre (Umziehen in einer Sammelumkleide) missachtet werden.

ÜBERGRIFF

Im Unterschied zu „Grenzverletzungen“ geschehen „Übergriffe“ immer geplant und beabsichtigt! „Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des Anderen zu unterlaufen. Beispiele hierfür sind abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen, z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe Teil des strategischen Vorgehens zur Vorbereitung sexuellen Missbrauchs, indem insbesondere erwachsene Täter testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können. Hierzu zählen z.B. Einstellen sexualisierter Fotos ins Internet, massive oder wiederholte, vermeintlich zufällige körperliche Berührungen, abwertende sexistische Bemerkungen oder sexistische Spiele und Mutproben.

MISSBRAUCH

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition bzw. eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt wird. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines Anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet – nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. Bei weitem am häufigsten findet Missbrauch innerhalb eines institutionell etablierten Vertrauensverhältnisses statt. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über längeren Zeitraum. Die TäterInnen nutzen ihre Autoritäts- und Machtposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten von Kindern und Jugendlichen zu befriedigen. Die TäterInnen sind verantwortlich für ihr Tun, nicht ihre Opfer.

2 RECHTE NICHT NUR VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Alle Menschen haben ein Recht auf Privatsphäre und Selbstbestimmung. Dies wird insbesondere gegenüber Kindern oft nicht angemessen berücksichtigt, weil Kinder in vielerlei Hinsicht hilfsbedürftig sind und in der Folge wie selbstverständlich bevormundet werden. Angesichts dessen sind die folgenden Rechte und Pflichten so formuliert, dass sie ausdrücklich auch von Kindern verstanden werden:

- Dein Körper gehört Dir! Niemand darf Dich ungefragt anfassen, geschweige denn Dir Schmerzen zufügen. Auch Fotos von Dir dürfen nicht ungefragt ohne Dein Einverständnis gemacht werden.
- Auch Worte können wehtun! Du hast das Recht darauf, in Ruhe gelassen zu werden. Niemand darf Dich bedrohen, beleidigen oder gemeine Dinge über Dich erzählen.
- Deine Meinung ist wichtig! Du hast ein Recht darauf, in Konflikten angehört und fair behandelt zu werden – wenn das nicht geschieht, darfst Du Dich beschweren.
- Dein Gefühl hat recht! Wenn Du merkst, dass sich etwas komisch oder unangenehm anfühlt, kann das ein wichtiges Zeichen für Dich sein, dass etwas nicht in Ordnung ist. Lasse Dich von Menschen beraten, denen Du vertraust.
- Du darfst NEIN sagen! Was deine Grenzen verletzt, entscheidest allein Du. Du darfst sagen, was Du „nicht mehr lustig“ findest. Wenn jemand das nicht beachtet, darfst Du Dir Hilfe holen!
- Hilfe holen ist keine Petzen! Geheimnisse, die Dir Angst und Kummer bereiten, darfst Du weitererzählen. Sprich darüber mit jemanden, dem Du vertraust, damit es Dir besser geht.

Die Rechte, die transparent in Form eines Posters „Jeder Mensch hat Rechte - auch Du!“ für alle in der Pfarrgemeinde ausgehängt sind, gelten aber selbstverständlich für alle Menschen, unabhängig von Alter und Selbständigkeit. Voraussetzung, dass diese Rechte bewahrt und geschützt werden, ist ein funktionierendes Beschwerdemanagement, d.h. verfügbare Ansprechpartner und klare Verfahren. (siehe Punkte 5 und 6).

3 RISIKOANALYSE

3.1 Risikokonstellationen

Mögliche Risiken können grundsätzlich in Risiken durch fremde Menschen und in Risiken in Vertrauensbeziehungen unterschieden werden. Das Augenmerk des Schutzkonzeptes liegt auf der Verhinderung von Macht- oder Vertrauensmissbrauch und setzt eine bereits bestehende, asymmetrische Beziehung voraus. Es gibt aber auch Risiken, die von fremden Personen ausgehen, die sich in Sankt Gerhard aufhalten können.

3.2 Risiken durch Fremde

Wenn es um das Risiko von Übergriffen durch Fremde geht, sind alle Räume problematisch, in denen Menschen besonders wehrlos sind: geschlossene Räume, wie Büros, Beichtzimmer, Sakristei, Toiletten, Lagerräume, aber auch schwer einsehbare Orte, wie das Treppenhaus in der Messdienersakristei oder unbeleuchtete Ecken auf dem Hof. Die Bedrohung von MitarbeiterInnen oder Schutzbefohlenen durch fremde Gewalttäter kann minimiert werden, wenn die genannten Räume nur zu bestimmten Zeiten zugänglich sind und ansonsten sorgfältig verschlossen gehalten werden. Belästigungen durch Ansprechen oder Anbetteln insbesondere in der Kirche oder auf dem Pfarrhof können nur durch entschiedenes Einschreiten durch das Personal vor Ort effektiv verringert werden. Das Personal (z.B. Küster oder Reinigungskräfte) ist dabei aber selbst schutzbedürftig und bedarf der Unterstützung. Wenn Kinder auf dem Hof warten (z.B. auf die Messdienerstunde oder Katechese) sollte auch eine erwachsene Aufsichtsperson zumindest in der Nähe sein. Da potentielle Täter sich ihre Opfer gezielt suchen und vertraut machen, sollten für Schutzbefohlene riskante Veröffentlichungen in der Zukunft vermieden werden, z.B. namentlich beschriftete Bilder von Schutzbefohlenen in der Sakristei oder im Schaukasten.

3.3 Risiko in Vertrauensbeziehungen

Das Hauptaugenmerk dieses Schutzkonzeptes liegt auf asymmetrischen Vertrauensbeziehungen. Damit sind Beziehungen gemeint, in der die Schutzbedürftigkeit ungleich verteilt ist:

- zwischen Katecheten und Erstkommunionkindern oder Firmanden
- zwischen Seelsorgern und Menschen, die sich ihnen anvertrauen
- zwischen Gruppenleitern und ihren Schutzbefohlenen (z.B. Messdienern)
- zwischen Besuchsdiensten und Besuchsempfängern zuhause oder im Krankenhaus
- zwischen Dienstvorgesetzten und ihren Untergebenen.

Die Schutzbedürftigkeit der Schutzbefohlenen bedarf eines besonderen Schutzwillens und einer Haltung der Achtsamkeit auf Seiten der Verantwortungsträger, einer Achtsamkeit, die das Wohl und das Selbstbestimmungsrecht der Schutzbefohlenen in den Mittelpunkt stellt. Haupt-, neben- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen sollen deshalb an entsprechenden Präventionsveranstaltungen teilnehmen. Bei hauptamtlichen MitarbeiterInnen sollte das Thema Prävention in ihrem Arbeitsbereich ein fester Bestandteil sein. Wesentliche Reflexionsthemen sollten dabei sein: Welche Art von dienstlichen und auch privaten Vertrauensbeziehungen halten wir für wünschenswert, welche eher für problematisch? Woran erkennen wir, wenn etwas problematisch wird? Auch die Schutzbefohlenen selbst sollen sensibilisiert werden. Personen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten (z.B. mit Erstkommunionkindern, Firmanden oder Messdienern), sollten die Plakate „Jeder Mensch hat Rechte - auch Du!“ (siehe Punkt 2) bzw. „Jeder Mensch kann helfen - auch Du!“ (siehe Anhang), ausführlich thematisieren und auch die vorhandenen Präventionsbeauftragten und Ansprechpartner in Sankt Gerhard vorstellen. Besonders wichtig erscheint, dass die Schutzbedürftigkeit von Schutzbefohlenen in Sankt Gerhard immer wieder bei Reflexionen oder Planungen von Veranstaltungen oder auch baulichen Veränderungen berücksichtigt wird. Deshalb sollten sowohl im Kirchenvorstand als auch im Pfarreirat eine oder zwei Personen beauftragt werden, diese Thematik für das Alltagsgeschäft im Blick zu behalten.

4 VERHALTENSKODEX

Die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt (PrävO EF) gilt als Rechtsgrundlage für den nachfolgenden Verhaltenskodex, besonders § 7.

4.1 Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- a. Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- b. Herausgehobene, intensive Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- c. Finanzielle Zuwendungen, Geschenke oder Privilegien an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- d. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

4.2 Interaktion, Kommunikation

Jede Form persönlicher Interaktionen und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl geprägt zu sein von Wertschätzung und einem auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang. Kinder und Jugendliche sollten bestärkt werden, sich gegen die übermäßige Nähe von anderen Menschen zu wehren.

4.3 Veranstaltungen und Reisen

- a. Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- b. Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- c. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen sind untersagt.
- d. Ausnahmefälle müssen gesondert und transparent zwischen den Verantwortlichen und Erziehungsberechtigten geklärt werden!

4.4 Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger im Vorfeld zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

4.5 Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Das Recht am eigenen Bild ist zu respektieren.

4.6 Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- a. Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung untersagt.
- b. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

4.7 Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist für diesen Bereich besonders zu beachten.

4.8 Jugendschutzgesetz

Alle Personen, die im Auftrag der Gemeinde mit Kindern oder Jugendlichen zu tun haben, müssen das geltende Jugendschutzgesetz kennen und bei allen kirchlichen Veranstaltungen für seine Anwendung Sorge tragen. Dies gilt in besonderer Weise für

- a. das Zutrittsverbot von Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene;
- b. das Verbot von Erwerb oder Besitz gewalttätiger, pornographischer oder rassistischer Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen.

4.9 Soziale Medien

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild und Wort, zu beachten.

5 BESCHWERDEMANAGEMENT IN SANKT GERHARD

Eine Beschwerde verstehen wir hier als einen Hilferuf aus einer Überforderungssituation bzw. als eine Problemanzeige in Bezug auf einzelne Verhaltensweisen oder auch Verfahren in Sankt Gerhard. Sie werden in Übereinstimmung mit den Diskretionsbedürfnissen der Beschwerdeführenden behandelt. Damit Beschwerden dazu führen können, die Qualität des Zusammenlebens und Zusammenarbeitens zu verbessern, müssen sie möglichst direkt an die Stellen gelangen, an denen sie angemessen bearbeitet werden können. Geht es um Störungen in Abläufen oder Verbesserungsvorschläge, sind in erster Linie Leitungspersonen der betroffenen Gruppen zuständig. Für Fragen, die „das Ganze“ betreffen, ist der Pfarrer bzw. der Pfarreirat zuständig.

5.1 Beschwerden als Hilferuf in persönlichen Konfliktsituationen

- a. Wenn eine Person sich in einer Konfliktsituation ohnmächtig erlebt, hat sie immer das Recht, sich Hilfe zu holen (siehe Punkt 2). Sofern nicht der Eindruck entsteht, dass hier zumutbare Eigenverantwortung abgewälzt oder ein Dritter ohne Not schlecht gemacht wird, sind alle haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in Sankt Gerhard angehalten, hier als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Mit den Beschwerdeführenden muss abgewogen werden, wie und an welcher Stelle Abhilfe möglich und erwünscht ist.
- b. Grundsätzlich haben alle Mitarbeitenden das Recht und auch die Pflicht, Vertrauen, das ihnen von Hilfesuchenden entgegengebracht wird, durch Diskretion zu würdigen und zu schützen.
- c. Für Beschwerden über haupt- und nebenamtliche MitarbeiterInnen in der Pfarrei ist der Pfarrer Ansprechpartner. Der Pfarrer hat darüber hinaus eine übergeordnete Dienstaufsichtspflicht und eine Fürsorgepflicht gegenüber allen Angestellten der Gemeinde. Adressat für Beschwerden über den Pfarrer ist der Dechant.

5.2 Verfahren bei beobachteten Grenzverletzungen zwischen Schutzbefohlenen

Zunächst sind Konflikte zwischen Schutzbefohlenen eine Chance zur gemeinsamen Reflexion von Rechten und Umgangsformen. Alle Mitarbeitenden sind dazu aufgerufen, nach ihren Möglichkeiten Grenzüberschreitungen im Rahmen von Konflikten zwischen Schutzbefohlenen pädagogisch mit den Beteiligten zu bearbeiten. Wenn wiederholt Grenzverletzungen (auch sprachlicher Art) beobachtet werden, ist es wichtig, sich kollegial zu beraten. Disziplinarische Mittel sollten im Team besprochen werden und bei Minderjährigen nach Möglichkeit mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingesetzt werden.

5.3 Verfahren bei sexueller Gewalt zwischen Schutzbefohlenen

- a. Verbale sexuelle Gewalt ist bei Teenagern leider oft zu beobachten. Auch hier ist es wichtig, sich in einem pädagogischen Team zu besprechen und eine pädagogische Strategie zu vereinbaren.
- b. Bei beobachteter tätiger sexueller Gewalt zwischen minderjährigen Schutzbefohlenen in Sankt Gerhard ist sofort pädagogisch zu intervenieren. Je nach Situation müssen im Team vorher abzustimmende disziplinare Maßnahmen ergriffen werden. Dazu ist auch eine Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten notwendig.
- c. Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt (aufgrund von Hinweisen oder Beschwerden) zwischen Schutzbefohlenen ist es zu unterlassen, die verdächtige Person eigenmächtig zu konfrontieren.
- d. In allen Fällen (beobachteter oder vermuteter) tätiger sexueller Gewalt bedarf es einer zeitnahen Konsultation mit einer Beratungsstelle und einer Meldung an den Pfarrer. Der Pfarrer ist verpflichtet, die Missbrauchsbeauftragte des Bistums für das weitere Verfahren einzubeziehen und den Fall zu dokumentieren.
- e. Alle Personen sind berechtigt, sich direkt an die Missbrauchsbeauftragte und die anderen genannten Beratungsstellen zu wenden (Adressen unter Punkt 6).

5.4 Verfahren bei beobachteten Grenzverletzungen durch Mitarbeitende der Pfarrei

- a. Zunächst ist ein vertrauensvoller kollegialer Austausch zum Thema „grenzachtender Umgang“ ein gutes Mittel, Sicherheit im Themenfeld Nähe und Distanz mit Schutzbefohlenen zu gewinnen.
- b. Wenn wiederholt Grenzverletzungen (auch sprachlicher Art) durch eine/n MitarbeiterIn beobachtet oder in Erfahrung gebracht werden und sich ein Verdacht auf Übergriffigkeit einstellt, können die Präventionsfachkräfte konsultiert werden. Diese verfügen über ein Diskretionsrecht gegenüber dem Dienstgeber (Pfarrer) und können helfen, grenzverletzendes Verhalten mit der/dem betroffenen MitarbeiterIn angemessen zu thematisieren.
- c. Nach Ermessen der Präventionsfachkräfte kann der Pfarrer informiert werden, der dann die angezeigte Grenzverletzung zu dokumentieren hat.

5.5 Verfahren bei sexueller Gewalt durch Mitarbeitende der Pfarrei

Im Falle, dass junge Menschen auf einen zukommen und von sexualisierter Gewalt erzählen oder wenn entsprechende Beobachtungen gemacht wurden oder von Dritten etwas erzählt wurde:

- a. Zuhören und Glauben schenken in einer Atmosphäre von Ruhe und ohne überstürzte Aktionen.
- b. Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen, auch scheinbar Kleinigkeiten zu erzählen, aber nicht drängen oder verhören.
- c. Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen, das Verhalten der betroffenen Person beobachten.
- d. Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen („Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist.“).
- e. Gespräch vertraulich behandeln und nichts ohne Absprache unternehmen, aber auch erklären, dass Hilfe eingeholt wird.
- f. Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren (Vorlage gemäß Informationsbroschüre für Ehrenamtliche „Miteinander achtsam leben - zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen“).
- g. Kontaktaufnahme und fachliche Beratung einholen mit der Ansprechperson des Bistums.

6 BERATUNGSSTELLEN / ANSPRECHPARTNER

6.1 Pfarrei Sankt Gerhard

Dr. Dietmar Wiederhold

Präventionsfachkraft der Pfarrei St. Gerhard

E-Mail: d.wiederhold@online.de

6.2 Bistum Erfurt

Cordula Hörbe

Präventionsbeauftragte im Bistum Erfurt

Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt

Telefon: 0172 3 64 60 07

E-Mail: praeventionsbeauftragte@bistum-erfurt.de

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt im Bistum Erfurt:

Ursula Samietz

Missbrauchsbeauftragte im Bistum Erfurt

Telefon: 0174 328 4004

E-Mail: ursula.samietz@web.de

Michael Kellert

Missbrauchsbeauftragter im Bistum Erfurt

Telefon: 0172 791 3933

E-Mail: michael.kellert@gmx.de

6.3 Online-Angebote

www.praevention-kirche.de

www.hilfeportal-missbrauch.de

7 PRÄVENTIONSMAßNAHMEN IN UNSERER GEMEINDE

Es liegt in der Verantwortung der Gemeindeleitung, eine Kultur der Achtsamkeit im Sinne dieses Schutzkonzeptes zu ermöglichen. Dazu gehört die Veröffentlichung des Konzeptes und das öffentliche Aushängen sowohl der Persönlichkeitsrechte (siehe Punkt 2) als auch der Möglichkeiten, sich beraten oder helfen zu lassen (siehe Anhang). Vor allem in der Arbeit mit minderjährigen Schutzbefohlenen bieten Konflikte und beobachtete Grenzüberschreitungen die Chance, sich der verschiedenen Aspekte einer Kultur der Achtsamkeit zu vergewissern. Alle haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen sind angehalten, Konflikte in diesem Sinne pädagogisch zu nutzen.

7.1 Präventionsfachkraft und Präventionsbeauftragte im Pfarreirat

Die Gemeindeleitung ernennt mindestens eine Präventionsfachkraft, der/die als AnsprechpartnerIn zur Verfügung steht und die Gemeindeleitung in Präventionsfragen berät. Diese Person absolviert eine entsprechende Fortbildung. Darüber hinaus wird im Pfarrgemeinderat und im Kirchenvorstand jeweils mindestens eine Person beauftragt, das Thema Prävention und Schutz der Persönlichkeitsrechte (auch Datenschutz) im Blick und im Gespräch zu halten.

7.2 Präventionsfortbildung

Alle haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die Kontakt mit Minderjährigen haben, nehmen an einer Präventionsfortbildung teil, um das Wissen und die Handlungskompetenz in Fragen sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken. Diese wird alle fünf Jahre aktualisiert bzw. aufgefrischt. Entsprechende Fortbildungsmaßnahmen werden im Dekanat und in der Gemeinde rechtzeitig veröffentlicht.

7.3 Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Alle haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen geben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft ab, dass sie wegen einer Straftat weder verurteilt worden sind noch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde (diese Erklärung kann im Pfarrbüro angefordert werden). Durch die Verpflichtungserklärung, die Bestandteil des Dokumentes ist, verpflichten sich die Unterzeichnenden, alles in der Macht Stehende zu tun, dass niemand den anvertrauten Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

7.4 Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die regelmäßig Gruppen begleiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung anbieten, legen nach Aufforderung im Pfarrbüro ein erweitertes Führungszeugnis vor. Der Einsatz der Personen ist von der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses abhängig zu machen. Die Einsichtnahme wird im Pfarrbüro dokumentiert. Eine Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung kann ebenfalls im Pfarrbüro abgeholt werden. Nach 5 Jahren ist das erweiterte Führungszeugnis zu aktualisieren.

7.5 Dokumentation

Im Pfarrbüro gibt es einen Präventionsordner, der all diese Unterlagen personenbezogen bündelt. Die Daten werden jährlich aktualisiert. Für die Umsetzung der o.g. Maßnahmen trägt der Pfarrer der Gemeinde die Verantwortung. Er gibt Rechenschaft dem Bistum und der Öffentlichkeit über die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.

Das Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand am 22.09.2020 freigegeben.

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Gerhard Heiligenstadt